

Ehevertrag Nr. 138: Brandenburg - Hessen-Kassel

- **Datum der Vertragsschließung:** 1679-07-14
- **Ort der Vertragsschließung:** Cölln an der Spree

Bräutigam

- **Name:** Friedrich I. von Preußen
- **GND:** [118535730](#)
- **Geburtsjahr:** 1657
- **Sterbejahr:** 1713
- **Dynastie:** Hohenzollern (Brandenburg)
- **Konfession:** reformiert

Braut

- **Name:** Elisabeth Henriette von Hessen-Kassel
- **GND:** [120578328](#)
- **Geburtsjahr:** 1661
- **Sterbejahr:** 1683
- **Dynastie:** Hessen (Kassel)
- **Konfession:** reformiert

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Friedrich Wilhelm von Brandenburg
- **GND:** [11853596X](#)
- **Dynastie:** Hohenzollern (Brandenburg)
- **Verhältnis:** Vater
- **Name:** Friedrich I. von Preußen
- **GND:** [118535730](#)
- **Dynastie:** Hohenzollern (Brandenburg)
- **Verhältnis:** /

Akteure der Braut

- **Name:** Hedwig Sophie von Brandenburg
- **GND:** [102324115](#)
- **Dynastie:** Hohenzollern (Brandenburg)
- **Verhältnis:** Mutter
- **Name:** Karl von Hessen-Kassel
- **GND:** [118560050](#)
- **Dynastie:** Hessen (Kassel)
- **Verhältnis:** Bruder

Brandenburg

1679-07-14

Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure; Nennung der Heiratspartner; Zweck der Ehe festgelegt; Konsens über die Ehepakten

- 1 – gegenseitiges Versprechen zur Ehe
- 2 – Mitgift in Höhe von 20000 Gulden (16250 Reichstaler); Bezahlung geregelt; weitere 6000 Reichstaler durch die Grafschaft Schaumburg
- 3 – Ausstattung der Braut geregelt; Erstellung eines Inventars; Erbverzicht der Braut auf väterliches Erbe bei vorhandenen männlichen Erben; mütterliches Erbe ist vom Verzicht exkludiert; zur Vererbung der „almütterlichen“ Erbschaft soll sich mit Dänemark verglichen werden
- 4 – nach dem Beilager übergibt der Bräutigam der Braut ein Kleinod und eine jährliche Verschreibung von 500 Reichstalern als Morgengabe; Möglichkeit für den Bräutigam, statt der jährlichen Verschreibung 8000 Reichstaler an die Braut zu zahlen; Vererbung der 8000 Reichstaler Morgengabe geregelt
- 5 – die Braut erhält 2000 Reichstaler jährlich als Spielgeld; Bezahlung und Zusammensetzung des Hofes der Braut geregelt
- 6 – Widerlage in Höhe von 16250 Reichstaler; Erhöhung des üblichen Leibgedinge von 4450 Reichstalern auf 10000 Reichstalern; Leibgedinge soll auf dem Schloss, Stadt und Ämtern Dinslaken und Huissen erwirtschaftet werden; Rechte der Braut auf dem Wittum geregelt; Ersatz, falls das Wittum zur Erwirtschaftung des Leibgedinge nicht ausreicht; Überschuss kommt nicht der Witwe zugute; die monetäre Versorgung der Universität Duisburg soll nicht auf Kosten der Witwe geschehen; Antritt und Ausstattung des Wittumssitzes; Schutz des Wittums garantiert; Besetzung mit Beamten geregelt
- 7 – Huldigungen der Untertanen geregelt
- 8 – die Untertanen auf dem Wittum sollen bei ihren weltlichen und religiösen Freiheiten gelassen werden
- 9 – rechtliche Vorbehalte des Bräutigams im Wittum
- 10 – Versorgung der Witwe mit Naturalien geregelt
- 11 – Ausstattung des Witwensitzes bei Antritt des Wittums geregelt
- 12 – Versicherung des Kurfürstens, der Braut bei einer zeitweiligen Unbewohnbarkeit des Wittums wie bei einer Seuche eine andere Unterkunft zur Verfügung zu stellen
- 13 – Veränderung des Wittums geregelt
- 14 – Verpfändungsverbot für das Wittum; Unterhalt der Gebäude des Wittums geregelt
- 15 – Braut stirbt vor Bräutigam ohne gemeinsame Kinder: Rückfall der Ausstattung und Mitgift der Braut an Hessen; lebenslanges Nutzungsrecht des Bräutigams an der Mitgift; Rückzahlung und Pfand geregelt
- 16 – Braut stirbt vor Bräutigam mit gemeinsamen Kindern, die den Tod der Braut allerdings nicht überleben: wie bei Art. 15.
- 17 – Braut stirbt vor Bräutigam mit gemeinsamen Kindern: Vererbung von Mitgift und Widerlage an Brandenburg

18 – Bräutigam stirbt vor Braut: Braut darf wie oben geregelt ihr Wittum antreten; Unterhalt eventueller Kinder geregelt; Wiederverheiratung der Braut und Auslöse des Wittums mit und ohne Kinder geregelt; Verbesserung des Leibgedinge hört bei Wiederverheiratung auf

19 – Bräutigam stirbt vor Braut ohne gemeinsame Kinder: Rückfall von Widerlage und Mitgift

20 – einer der beiden Heiratspartner stirbt nach dem Beilager, aber vor dem Vollzug der Geldleistungen: Vertrag muss dennoch vollzogen werden

21 – einer der beiden Heiratspartner stirbt vor dem Beilager: Vertrag ist nichtig

22 – es steht den fürstlichen „Kontrahenten“ frei, sich per Testament, Codicill und donationes mortis causa zu bedenken, soweit die Familienverträge nicht gebrochen werden

23 – Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung des Vertrags in zwei zu unterschreibenden Exemplaren; die Unterschrift von Hedwig Sophie ist nur als mütterlicher Konsens zu verstehen; Ort; Datum; Unterschriften

Konfessionelle Regelungen

8 – die Untertanen auf dem Wittum sollen bei ihren weltlichen und religiösen Freiheiten gelassen werden

Erbrechtliche Regelungen

3 – Ausstattung der Braut geregelt; Erstellung eines Inventars; Erbverzicht der Braut auf väterliches Erbe bei vorhandenen männlichen Erben; mütterliches Erbe ist vom Verzicht exkludiert; zur Vererbung der „almütterlichen“ Erbschaft soll sich mit Dänemark verglichen werden

4 – nach dem Beilager übergibt der Bräutigam der Braut ein Kleinod und eine jährliche Verschreibung von 500 Reichstalern als Morgengabe; Möglichkeit für den Bräutigam, statt der jährlichen Verschreibung 8000 Reichstaler an die Braut zu zahlen; Vererbung der 8000 Reichstaler Morgengabe geregelt

15 – Braut stirbt vor Bräutigam ohne gemeinsame Kinder: Rückfall der Ausstattung und Mitgift der Braut an Hessen; lebenslanges Nutzungsrecht des Bräutigams an der Mitgift; Rückzahlung und Pfand geregelt

16 – Braut stirbt vor Bräutigam mit gemeinsamen Kindern, die den Tod der Braut allerdings nicht überleben: wie bei Art. 15.

17 – Braut stirbt vor Bräutigam mit gemeinsamen Kindern: Vererbung von Mitgift und Widerlage an Brandenburg

19 – Bräutigam stirbt vor Braut ohne gemeinsame Kinder: Rückfall von Widerlage und Mitgift

Externe Instanzen beteiligt

3 – Ausstattung der Braut geregelt; Erstellung eines Inventars; Erbverzicht der Braut auf väterliches Erbe bei vorhandenen männlichen Erben; mütterliches Erbe ist vom Verzicht exkludiert; zur Vererbung der „almütterlichen“ Erbschaft soll sich mit Dänemark verglichen werden

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

23 – Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung des Vertrags in zwei zu unterschreibenden Exemplaren; die Unterschrift von Hedwig Sophie ist nur als mütterlicher Konsens zu verstehen; Ort; Datum; Unterschriften

Kommentar

Der Vertrag ist im Original nicht in Artikel unterteilt

Nachweise

- **Archivexemplar:** HStAM, 4 a, 53/29
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 138. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-eheverträge.online.uni-marburg.de/de/verträge/138.html>.

```
@misc{ Dynastische_Eheverträge_der_frühen_Neuzeit,
  title = {Dynastische Eheverträge der fr{ "u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 138},
  url = {https://dynastische-eheverträge.online.uni-marburg.de/de/verträge/138.html}
}
```